



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsOÄndG)

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsOÄndG)

A. Problem

Im Bereich der Schuldnerberatung nach der Insolvenzordnung werden unter anderem sogenannte geeignete Stellen tätig, die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz nach den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung ist nach derzeitiger Rechtslage nur die Erfüllung bestimmter personeller und qualitativer Anforderungen.

Seit einiger Zeit werden vermehrt unseriöse Anbieter im Bereich der Schuldnerberatung tätig, die die Situation überschuldeter Verbraucher gezielt ausnutzen und rechtswidrige oder völlig unangemessene Bearbeitungsgebühren, Mitgliedsbeiträge oder Honorare verlangen. Hierdurch wird die wirtschaftliche Lage der Schuldner weiter verschlechtert und damit Schuldner und Gläubigern Schaden zugefügt. Nach gegenwärtiger Rechtslage können diese Anbieter allein durch Erfüllen der gesetzlichen Anforderungen an Personal und Qualität die Anerkennung im Sinne des Insolvenzrechts erlangen. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Aufwertung unseriöser Anbieter dar und kann nicht hingenommen werden.

B. Lösung

Das Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung wird, wie in zahlreichen Ländern bereits erfolgt, in der Weise geändert, dass als zusätzliches Kriterium für die Anerkennung die Trägerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, der Einrichtung der Verbraucherzentrale oder einer juristischen Person des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt und Mitglied in einem Wohlfahrtsverband ist, aufgenommen wird. Hierdurch wird die Beratung auf die auch von der Insolvenzordnung schwerpunktmäßig ins Auge gefassten Bereiche zurückgeführt und sichergestellt, dass nur seriöse Beratungsstellen die Anerkennung erlangen können. Zugleich wird die bisherige Gleichstellung der Anerken-

nung in einem anderen Land gestrichen, um zu verhindern, dass unseriöse Anbieter auf diesem Wege doch als anerkannte Stelle auftreten können.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Regelung

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand im Anerkennungsverfahren wird sich verringern, da die Bescheidung von Anerkennungsanträgen aufgrund klarerer Abgrenzungskriterien vereinfacht wird.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
Insolvenzordnung (AGInsOÄndG)
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 11. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 370), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Stelle nach § 1 Nr. 2 kann als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie in Trägerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, der Einrichtung der Verbraucherzentrale oder einer juristischen Person des privaten Rechts steht, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt und Mitglied in einem Wohlfahrtsverband ist,
2. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet,
3. sie auf Dauer eingerichtet ist,
4. dort mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,

5. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
 6. sie über technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2 Satz 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Nr. 2“.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“.

Artikel 2 Übergangsregelung

(1) Eine bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung in seiner bis dahin geltenden Fassung erteilte Anerkennung erlischt nach Ablauf eines Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die anerkannte Stelle die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes nicht erfüllt.

(2) Eine in Schleswig-Holstein eingerichtete Schuldnerberatungsstelle, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einer anerkannten Stelle gleichgestellt war, gilt für einen Zeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin als anerkannt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Ministerpräsidentin

Anne Lütkes

Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

Begründung:**A Allgemeines**

Die Insolvenzordnung sieht vor, dass im Verbraucherinsolvenzverfahren der Schuldner bei Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle vorzulegen hat, aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist. Das Bundesrecht überlässt es dabei den Landesgesetzgebern, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung).

Die Länder haben unterschiedliche Ansätze zur Bestimmung der geeigneten Personen oder Stellen verfolgt. Hinsichtlich geeigneter Stellen sehen die Ausführungsgesetze einiger Länder ein besonderes Anerkennungsverfahren nicht vor; bestimmte Stellen - in der Regel solche, die in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen - sind ohne weiteres als geeignet anzusehen. Andere Länder, so auch Schleswig-Holstein, haben ein Anerkennungsverfahren geschaffen. In diesen Fällen ist für eine Anerkennung als geeignete Stelle zumeist erforderlich, dass eine bestimmte Trägerschaft der Stelle vorliegt. Häufig werden auch besondere Tätigkeiten der Stelle, wie etwa die Ausführung von Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnlichen Diensten, als Ausschlussmerkmal genannt.

Schleswig-Holstein hingegen hat seinerzeit Regelungen über die Trägerschaft nicht in das Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung aufgenommen, sodass derzeit grundsätzlich jede Stelle, die die Anerkennungsvoraussetzungen hinsichtlich Qualifikation, personeller Ausstattung und Dauerhaftigkeit erfüllt, durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz anzuerkennen ist.

In jüngster Zeit hat sich gezeigt, dass vermehrt und größtenteils überregional unseriöse Anbieter auf dem Gebiet von Schuldner- und Insolvenzberatung auftreten, welche die Situation überschuldeter Verbraucher gezielt ausnutzen. Diese Anbieter wenden sich mit regelmäßig falschen Versprechungen oftmals direkt an Verbraucher oder preisen ihre Dienste über Anzeigen in überregionalen Tageszeitungen an.

Kommt es zu einem Vertragsschluss mit dem Schuldner, so werden von diesem vielfach rechtswidrige oder unangemessene Bearbeitungsgebühren, Mitgliedsgebühren oder Honorare verlangt. Teilweise wird auch beobachtet, dass die betreffenden Anbieter die Schuldner zur Eingehung von Mandatsverhältnissen mit bestimmten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten drängen, wodurch in der Folge weitere anwaltliche Gebührenforderungen entstehen.

Hierdurch werden die ohnehin wirtschaftlich schwachen Schuldner weiter belastet; die abfließenden Mittel fehlen letztlich im Insolvenzverfahren zur Befriedigung der Gläubiger.

Zwar wird eine Änderung des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ein Tätigwerden der betreffenden Anbieter nicht gänzlich verhindern können. Nach der derzeitigen Rechtslage wäre es für einen derartigen Anbieter jedoch ohne weiteres möglich, nach bloßer Erfüllung der formalen Voraussetzungen eine Anerkennung als geeignete Stelle durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zu erlangen. Das Vorliegen einer derartigen Anerkennung erweckte bei Verbrauchern den Eindruck, es handelte sich um ein von Stellen der Landesregierung geprüftes, seriöses Beratungsangebot. Diesem Eindruck kann nur begegnet werden, indem nach dem Vorbild zahlreicher anderer Länder die Anerkennung als geeignete Stelle an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Trägerschaft und Tätigkeitsspektrum geknüpft wird. Ferner ist auch die automatische Anerkennung solcher Stellen, die von anderen Landesregierungen als geeignet anerkannt worden sind, zu streichen, da andernfalls nicht sichergestellt wäre, dass nicht externe unseriöse Anbieter aufgrund der Anerkennung in einem anderen Land weiterhin als "anerkannte Stelle" tätig werden könnten.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift legt die als erforderlich anzusehenden Änderungen des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung fest.

Die in § 1 erfolgte Streichung des letzten Satzes verhindert, dass in anderen Ländern erteilte Anerkennungen potenziell unseriöser Anbieter einer Anerkennung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz gleichstehen.

Die in § 3 Abs. 1 neu eingefügte Nr. 6 macht die Trägerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, der Einrichtung der Verbraucherzentrale oder einer juristischen Person des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt und Mitglied in einem Wohlfahrtsverband ist, erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass die für das Insolvenzverfahren zentral wichtige Funktion der Schuldnerberatung durch geeignete Stellen im Sinne der Insolvenzordnung nur von solchen Stellen wahrgenommen werden kann, die seriöse Beratung mit der geringst möglichen wirtschaftlichen Belastung für den ohnehin wirtschaftlich äußerst schwachen Verbraucher zu leisten vermögen. Stellen, die in erster Linie eigene erwerbswirtschaftliche Ziele verfolgen, werden so ausgeschlossen, was dem Sinn und Zweck der Schuldnerberatung nach der Insolvenzordnung entspricht.

In § 4 werden Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift trifft Regelungen für diejenigen Schuldnerberatungsstellen, die vor Inkrafttreten der Rechtsänderung anerkannt worden sind und die strengeren Voraussetzungen des neuen Rechts nicht erfüllen (Abs. 1) sowie für in Schleswig-Holstein eingerichtete Schuldnerberatungsstellen, die aufgrund der Anerkennung des Rechtsträgers in einem anderen Land den anerkannten Stellen gleichgestellt waren (Abs. 2). Für sie wird eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist richtet sich auch für sie die Schuldnerberatung nach der Neuregelung mit der Folge, dass sie die Anerkennung nach neuem Recht beantragen müssen und nur anerkannt werden können, wenn sie die geltenden Voraussetzungen erfüllen. Diese Übergangsfrist trägt dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes in angemessener Weise Rechnung; ein längeres Tätigwerden der entsprechenden Stellen ohne Erfüllung der Anforderungen des neuen Rechts kann in Anbetracht der mit der Neuregelung verfolgten verbraucher-, schuldner- und gläubigerschützenden Ziele nicht hin-

genommen werden, da diese Rechtsgüter gegenüber dem Vertrauensschutz als übergeordnet anzusehen sind.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.